

Pflegegrad 1 - 12,5 bis unter 27 Punkte bei der Begutachtung

geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit

Leistungen (siehe Anmerkung 1)	
Pflegegeld*	—
Pflegesachleistung	—
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen**	125 Euro / Monat
Pflegehilfsmittel	40 Euro / Monat
Kurzzeitpflege	—
Tages- / Nachtpflege	—
Verhinderungspflege	—
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis 4.000 Euro / je Maßnahme***
Leistungen für stationäre Pflege	125 Euro / Monat
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppe	214 Euro / Monat
Gründungsförderung für WG	2.500 EUR / einmalig

Pflegegrad 2 - 27 bis unter 47,5 Punkte bei der Begutachtung

erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit

Leistungen	
Pflegegeld*	316 Euro / Monat
Pflegesachleistung	689 Euro / Monat
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen**	125 Euro / Monat
Pflegehilfsmittel	40 Euro / Monat
Kurzzeitpflege	1.612 Euro / Jahr
Tages- / Nachtpflege	689 Euro / Monat
Verhinderungspflege	1.612 Euro / Jahr
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis 4.000 Euro / je Maßnahme***
Leistungen für vollstationäre Pflege	770 Euro / Monat
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppe	214 Euro / Monat
Gründungsförderung für WG	2.500 EUR / einmalig

Pflegegrad 3 - 47,5 bis unter 70 Punkte bei der Begutachtung

schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit

Leistungen	
Pflegegeld*	545 Euro / Monat
Pflegesachleistung	1.298 Euro / Monat
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen**	125 Euro / Monat
Pflegehilfsmittel	40 Euro / Monat
Kurzzeitpflege	1.612 Euro / Jahr
Tages- / Nachtpflege	1.298 Euro / Monat
Verhinderungspflege	1.612 Euro / Jahr
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis 4.000 Euro / je Maßnahme***
Leistungen für vollstationäre Pflege	1.262 Euro / Monat
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppe	214 Euro / Monat
Gründungsförderung für WG	2.500 EUR / einmalig

Pflegegrad 4 - 70 bis unter 90 Punkte bei der Begutachtung

schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit

Leistungen	
Pflegegeld*	728 Euro / Monat
Pflegesachleistung	1.612 Euro / Monat
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen**	125 Euro / Monat
Pflegehilfsmittel	40 Euro / Monat
Kurzzeitpflege	1.612 Euro / Jahr
Tages- / Nachtpflege	1.612 Euro / Monat
Verhinderungspflege	1.612 Euro / Jahr
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis 4.000 Euro / je Maßnahme***
Leistungen für stationäre Pflege	1775 Euro / Monat
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppe	214 Euro / Monat
Gründungsförderung für WG	2.500 EUR / einmalig

Pflegegrad 5 - 90 bis 100 Punkte bei der Begutachtung

schwerste Beeinträchtigungen mit besonderen Anforderungen an die Versorgung

Leistungen	
Pflegegeld*	901 Euro / Monat
Pflegesachleistung	1.995 Euro / Monat
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen**	125 Euro / Monat
Pflegehilfsmittel	40 Euro / Monat
Kurzzeitpflege	1.612 Euro / Jahr
Tages- / Nachtpflege	1.995 Euro / Monat
Verhinderungspflege	1.612 Euro / Jahr
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	bis 4.000 Euro / je Maßnahme***
Leistungen für stationäre Pflege	2.005 Euro / Monat
zusätzl. Betreuung / Aktivierung in stationären Einrichtungen	Anspruch
Pauschale für ambulant betreute Wohngruppe	214 Euro / Monat
Gründungsförderung für WG	2.500 EUR / einmalig

In allen Pflegegraden besteht Anspruch auf Pflegeberatung und einen Pflegekurs.

Alle Sachleistungen (außer Pflegegeld) entfallen, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Anmerkung 1

Personen mit Pflegegrad 1 können sich die Kosten für Tages-, Nacht-, Kuzzeit- oder Verhinderungspflege bzw. für einen Pflegedienst (Grundpflege) über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (Entlastungsbetrag 125 Euro/Monat = 1.500 Euro/Jahr) erstatten lassen.

* **Beratungseinsätze beim Bezug von Pflegegeld:**

Bezieht eine pflegebedürftige Person ausschließlich Pflegegeld, so muss in regelmäßigen Abständen der Besuch eines Pflegedienstes bei der Pflegekasse nachgewiesen werden. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse.

** Der **Entlastungsbetrag** (das gilt für alle Pflegegrade 1-5) kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalender**halbjahr** übertragen werden.

*** Als Maßnahme gelten alle zum Bewertungszeitpunkt notwendigen **Veränderungen des Wohnumfeldes**. Ändern sich der Verlauf / der Pflegeaufwand / der Bedarf, können weitere Maßnahmen beantragt und bezuschusst werden.